OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350876/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 28. September 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der M H, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. Juli 2020, GZ: 0009170/2009, betreffend Gewährung der Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim gemäß § 12 Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) den

B E S C H L U S S:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. Juli 2020, GZ: 0009170/2009, behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Juli 2020, GZ: 0009170/2009, wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Gewährung der Hauptleistung Wohnen nach § 12 Oö. ChG ab 27. Dezember 2019 für den Wohnhof X, X, X, stattgegeben.
Begründend wurde ausgeführt, nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren sei festgestellt worden, dass die Bf die Voraussetzung für Wohnen in einem Wohnheim erfülle.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt (wortwörtlich wiedergegeben):
„Geschäftszeichen 0009170/2009 und ICH MÖCHTE BEI IHNEN EINSPRUCH ERHEBEN DA ICH EIN Engel und den Namen habe daher bin ich nicht Psychisch krank und falle nicht unter ihre richtliniendas ist das Datum auf den LEISTUNGSBESCHEIDDatum16.08.2020“.

Ergänzend wurde von der Bf mit Eingabe vom 9. August 2020 vorgebracht (wortwörtlich wiedergegeben):
„GESCHÄFTSZEICHEN 0009170/2009 Datum16.07.2020 ich möchte ihnen schreiben das ich in der Teilbetreuung bleiben möchte da ich ein engel bin und den Nahmen habe und das Engel Geld bekommen muss Ich will nicht in die Vollbetreuung da es mier so besser geht und ich ein intelegenter ENGEL BIN BIN IM grosshandel tätig und ein kronnenbotschafter kann weiterentwickeln bin pfüsiker bin wiesenschafter kann singen undkommpinieren kann dichten und mahlen kann studieren auf jurist gehe in die Vorlessungen bei der johannes keppler universität kann den kosmos experitieren kenne mich mitdem Atom aus kann ein jedes Produkt weiterentwiekeln bin unternehmer habe drei unternehmen die ich auf den markt bringen kann bin sprachbegabt so habe ich ihnen geschrieben das ich auf teilbetreuung stehe HOCHACHTUNGSVOLL M H“.

3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 20. August 2020 die gegenständliche Beschwerde samt Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf, geboren am X, befindet sich seit 11. Juni 2015 im teilbetreuten Wohnen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG im Wohnhof X, X, X. Diese Leistung wurde der Bf

mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. Februar 2015, GZ: 0009170/2009, gewährt. Mit Eingabe vom 23. Dezember 2019 stellte die Bf einen Antrag auf Hauptleistung Wohnen nach § 12 Oö. ChG im selben Wohnhof; mit 27. Dezember 2019 wechselte die Bf daraufhin in Vollbetreuung.
Aufgrund des Gesundheitszustandes wurde von der belangten Behörde beim Bezirksgericht X die Bestellung einer Erwachsenenvertretung für die Bf angeregt. Dieses Verfahren ist zurzeit noch nicht abgeschlossen, mittlerweile wurde vom Gericht ein Verfahrenshelfer für die Bf bestellt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und kann der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. ChG ist Menschen mit Beeinträchtigungen eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.

Nach Abs. 2 leg.cit. kommen als Maßnahmen nach Abs. 1 in Betracht:
1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;
2. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform aufgrund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;
3. das Kurzzeitwohnen.

Gemäß Abs. 3 leg.cit. können der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme des Wohnens und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme des Wohnens Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

5.2. Die Frage der prozessualen Handlungsfähigkeit einer Partei ist zufolge des § 9 AVG nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Damit wird die prozessuale Rechts- und Handlungsfähigkeit an die materialrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit geknüpft. Hierfür ist entscheidend, ob die Partei im Zeitpunkt der betreffenden Verfahrensabschnitte in der Lage war, Bedeutung und Tragweite

des Verfahrens sowie der sich aus ihm ereignenden prozessualen Vorgänge zu erkennen, zu verstehen und sich den Anforderungen eines derartigen Verfahrens entsprechend zu verhalten, was neben den von ihr gesetzten aktiven Verfahrenshandlungen auch Unterlassungen erfasst (siehe VwGH 28.7.2020, Ra 2019/01/0330).

Im jeweiligen Verfahren ist sohin die Prozessfähigkeit zu überprüfen und je nach Ergebnis dieser Prüfung nach § 11 AVG vorzugehen oder das Verfahren mit der betreffenden Person durchzuführen.
Gegenständlich wurde von der belangten Behörde entsprechend § 11 AVG vorgegangen und die Bestellung einer Erwachsenenvertretung für die Bf angeregt.
Der Beschluss über die Bestellung eines Erwachsenenvertreters hat konstitutive Wirkung und führt ab seiner Erlassung zur eingeschränkten Geschäfts- und Handlungsfähigkeit des Betroffenen. Behördliche Akte sind in diesem Fall nur mehr gegen den Erwachsenenvertreter wirksam. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gilt die Unwirksamkeit von Verfahrensschritten gegen die betreffende Person aber auch schon vor Bestellung eines Erwachsenenvertreters, wenn im Verwaltungsverfahren sich erhebliche Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Prozessfähigkeit der betreffenden Person ergeben.

Gegenständlich bestanden begründete Zweifel an der Prozessfähigkeit der Bf schon zum Zeitpunkt der Einleitung des verfahrensgegenständlichen Verfahrens, weshalb auch zu Recht von der belangten Behörde die Bestellung einer Erwachsenenvertretung angeregt wurde. Im Lichte der vorzitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach sich die Unwirksamkeit von Verfahrensschritten gegen die betreffende Person aber auch schon vor Bestellung eines Erwachsenenvertreters ergeben kann und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bereits ein Verfahren zur Bestellung einer Erwachsenenvertretung eingeleitet wurde, war der angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides (möglicherweise an die Erwachsenenvertretung) an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier